

**Übergangsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft berufsbegleitend
(Bachelor of Arts)**

Auf der Grundlage von §§ 19 Abs. 2, 22 Abs. 2, 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S.1, Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Grundordnung vom 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 3/2020) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 26.03.2021 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 13/2021) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 21.06.2021 die folgende Übergangsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 27.09.2021:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich	3
§ 2 Aufhebung des Studiengangs	4
§ 3 Rechtsfolgen des Außerkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor of Arts)	4
§ 4 Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Betriebswirtschaft berufsbegleitend und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend)	6
§ 5 Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen	8
§ 6 Informationsbestimmungen	9
§ 7 Inkrafttreten	9
Anhang:	9
Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung	10
Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung	12

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Übergangsordnung regelt für Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts) bis einschließlich der Fassung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2020) beim Wechsel in den Studienablauf nach der neu gefassten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen aus dem Studiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums. Zudem regelt die Ordnung für die Fortführung des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor of Arts) nach den Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts) die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die spätestens zum Sommersemester 2021 in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend immatrikuliert worden sind und auf die die Studienordnung vom 20.05.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11/2020) zutrifft. Sie gilt ferner für die Studierenden, auf die noch die vorherigen Studienordnungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend zutreffen.

§ 2 Aufhebung des Studiengangs

Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend der Technischen Hochschule Wildau treten zum Ende des Sommersemesters 2028 außer Kraft. Das betrifft folgende Studien- und Prüfungsordnungen:

Bezeichnung	Erlassdatum	Amtliche Mitteilung Nr.
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)	20.05.2020	11/2020
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)	10.05.2019	23/2019
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)	08.06.2018	25/2018
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)	04.01.2017	4/2017
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts)	16.09.2016	10/2016
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaft“ (Fernstudium) an der TH Wildau (FH) vom 18.09.2009, Amtliche Mitteilung Nr. 7/2009	23.02.2012	6/2012

§ 3 Rechtsfolgen des Außerkrafttretens der Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor of Arts)

- (1) In den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend werden ab dem Wintersemester 2021/2022 keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.
- (2) Alle in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend immatrikulierten Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Prüfungsleistungen bis einschließlich Sommersemester 2028 abzuschließen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Abschlussarbeiten. Die Anmeldung der Anfertigung der Abschlussarbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb dieser Frist eingehalten werden kann.

Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht. Studierenden, die innerhalb dieser Frist ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann in Ergänzung der prüfungsordnungsrechtlichen Regelungen der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 4 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Technischen Hochschule Wildau gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach der Rahmenordnung und den Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Wildau.

- (3) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend gelten die Bestimmungen über die Fristen von Prüfungen und Wiederholungsprüfungen nach den Regelungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs. Bis zum Ablauf dieser Fristen wird den Studierenden in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Matrikel (Wintersemester 2020/2021), ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Soweit Studierende es versäumt haben, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 3 zu einer unbilligen Härte als Folge dieser Satzung kommt, kann der Prüfungsausschuss über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. In diesen Fällen verlängert der Prüfungsausschuss ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung die Prüfungsfrist nach Absatz 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. In dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend ist eine Verlängerung aus Härtefallgründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu welchem die jeweilige Regelstudienzeit des betroffenen Studiengangs zuzüglich weiterer zehn Semester gerechnet ab dem Wintersemester 2021/2022 abläuft. Die Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgen nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet Absatz 2 Anwendung.
- (5) Eine unbillige Härte im Sinne von Absatz 4 liegt vor, wenn eine Studierende/ein Studierender durch außergewöhnliche, von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände gehindert war, die Fristen nach Absatz 3 zu wahren. Hierzu zählen insbesondere:
 - a.) Zeiten, während derer die/der Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen war,
 - b.) Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
 - c.) Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten in denen Studierende aufgrund der Geburt des Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung des Kindes nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

- d.) Zeiten der Pflege einer/eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von der/dem Studierenden durch Darlegung der Tatsachen und Nachweise schriftlich glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung oder Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes.

- (6) Besteht für eine Studierende/einen Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend aufgrund der vorgehenden Bestimmungen noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen abzulegen, obwohl ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot nicht mehr vorhanden ist, hat sich die/der Studierende mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher umgehend über einen individuellen Prüfungsplan zur Beendigung des Studiums (Studienverlaufsplan) abzustimmen. Ist diese Studiengangsprecherin/dieser Studiengangsprecher keine Hochschullehrerin/kein Hochschullehrer, hat sie/er eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für diese Beratung hinzuzuziehen. Der Studienverlaufsplan wird schriftlich festgehalten und von der/dem Studierenden sowie der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher und der ggf. hinzugezogenen Hochschullehrerin oder dem ggf. hinzugezogenen Hochschullehrer unterschrieben und der Studierendenakte beigelegt. Eine Kopie wird dem Studierenden, dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten und dem zuständigen Prüfungsausschuss übergeben. Kommt der Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch abweichend von Absatz 2 versagen.

§ 4

Verbleib in alter Studien- und Prüfungsordnung Betriebswirtschaft berufsbegleitend und Wechsel in neue Studien- und Prüfungsordnung Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend)

- (1) Studierende, die ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend an der Technischen Hochschule Wildau vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, können sich bis einschließlich Sommersemesters 2028 nach der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfungsordnung prüfen lassen oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) fortsetzen (Wechsel).
- (2) Im Fall des Wechsels des Studiengangs nach Absatz 1 ist von dem/der Studierenden ein Antrag auf Fortführung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu stellen, dem ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen beigelegt ist. Falls bereits ein Wahlpflichtmodul gewählt wurde, ist das gewählte Wahlpflichtmodul in dem Antrag anzugeben. Das nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung gewählte Wahlpflichtmodul wird in der Regel fortgeführt.

- (3) Anträge auf Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung sind spätestens zum 15.07. für das Wintersemester bzw. zum 15.01. für das Sommersemester an das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten zu richten. Ein Wechsel während des Semesters ist nicht möglich. Studierende der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend haben nur bis zum 15.01.2028 die Möglichkeit eines Wechsels in die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend).
- (4) Über den Antrag auf Wechsel ergeht ein Bescheid des Sachgebietes Studentische Angelegenheiten.
- (a) Wenn dem Antrag der/des Studierenden ohne Einschränkungen entsprochen wurde, ist der Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) vollzogen.
 - (b) Wenn dem Antrag der/des Studierenden nur teilweise oder mit Änderungen entsprochen wurde, ist der/dem Studierenden freigestellt, die getroffene Entscheidung innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzunehmen und nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) zu studieren.
 - (c) Wird die Entscheidung von der/dem Studierenden nicht angenommen, hat die/der Studierende weiter nach der für sie/ihn geltenden Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend zu studieren. Ein erneuter Antrag ist möglich.
 - (d) Ein Wechsel von dem Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) zurück zum Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend ist nicht möglich.
- (5) Falls das Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend beendet wurde, kann kein Antrag auf Wechsel zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) mehr gestellt werden. Dies gilt auch im Falle eines erfolglos beendeten Studiums.
- (6) Liegt ein Antrag einer/eines Studierenden auf Wechsel von der alten Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre Berufsbegleitend (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) vor, sind für alle anrechenbaren Prüfungsleistungen die nicht-bestandenen Prüfungsversuche festzustellen und anzurechnen, soweit es sich um äquivalente Module handelt. Die äquivalenten Module sind im Anhang A dieser Ordnung in einer Äquivalenztabelle aufgeführt.

- (7) Erworbene Leistungen, die nicht für die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) angerechnet werden können, werden der/dem Studierenden im Sinne des § 28 Absatz 4 Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau als Zusatzleistungen vom Fachbereich bescheinigt.
- (8) Bei einem Wechsel können Module bzw. Prüfungsleistungen in der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2021) frühestens in dem Semester absolviert werden, in dem sie gemäß Stundentafel bei Immatrikulation im Wintersemester 2021/2022 regulär für diesen Studiengang vorgesehen sind.
Studierende können vor dem Wechsel diesbezüglich und insbesondere zu den Regelstudienzeiten Beratungen bei der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher wahrnehmen.

§ 5

Lehrangebot nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) Der Lehrbetrieb nach den auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend ist mindestens für den Zeitraum nach § 3 Absatz 3 sicherzustellen. Der für den Studiengang zuständige Fachbereich gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester wird fortlaufend semesterweise eingestellt.
- (3) Werden in anderen Studiengängen der Technischen Hochschule Wildau äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Äquivalenz der Lehrveranstaltungen wird durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen festgestellt. Die Einstellung von Lehrveranstaltungen ist nur für zukünftige Semester möglich und wird vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden insbesondere unter Beachtung des § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 1 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.
- (4) Nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) vom 20.08.2021 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2021) der Technischen Hochschule Wildau werden äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche es den Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese äquivalenten Lehrveranstaltungen lassen sich der Anlage B dieser Ordnung entnehmen. Über eine darüberhinausgehende Äquivalenz von Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründetem Antrag im Einzelfall.

§ 6 Informationsbestimmungen

Die Studierenden der alten Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend werden im Wintersemester 2021/2022 hierüber sowie über die Folgen hieraus mindestens in Textform in Kenntnis gesetzt. Gegebenenfalls wird ein individueller Studienverlaufsplan vereinbart, der eine ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zum Ziel hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt für alle Immatrikulationsjahrgänge des Studiengangs Betriebswirtschaft berufsbegleitend.

Wildau, den 27.09.2021

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Anlage A: Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung
- Anlage B: Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung

Anlage A:
Äquivalenztabelle anrechenbarer Prüfungsleistungen bei Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung

Modul der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor of Arts)	Anerkennung im Modul der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts)
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken
Einführung in die Allgemeine BWL	Einführung in die BWL
Organisation und Personalwirtschaft	Betriebliches Schnittstellenmanagement
Produktions- und Materialwirtschaft	Produktion und Logistik
Investition und Finanzwirtschaft	Investition und Finanzierung
Marketing-Einführung	Marketing
Marktforschung	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Rechnungswesen/Steuerlehre	
Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss	Externes Rechnungswesen
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung
Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht	Jahresabschluss und betriebliche Steuern
Betriebliche Steuerlehre	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Unternehmensführung	
Nachhaltige Unternehmensführung	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
General Management	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Controlling	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Recht für Betriebswirte	Einführung in das Recht
Volkswirtschaftslehre	
Einführung in die VWL und Mikroökonomie	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	Einführung in die Volkswirtschaftslehre II
Quantitative Methoden der BWL	
Mathematik I	Mathematik I
Mathematik II	Mathematik II und Statistik I
Statistik	Statistik II
Grundlagen der quantitativen BWL	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Managementmethoden	
Projektmanagement	Projektmanagement
Enterprise Resource Planning Systems	Wirtschaftsinformatik II: ERP-Systeme
Informatik	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen
Datenbanken	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Sprachen	
Wirtschaftsenglisch I	Wirtschaftsenglisch I
Wirtschaftsenglisch II	Wirtschaftsenglisch II
Wahlpflichtmodule	
Wahlpflicht Soft Skill	Reflexion und Professionalisierung
Wahlpflicht Soft Skill	Teamentwicklung und Teamcoaching I
	Teamentwicklung und Teamcoaching II
Wahlpflichtmodul (Soft Skills): Kommunikation und Verhandlungsführung	Führung und Kommunikation

Wahlpflicht Management I	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Wahlpflicht Management II	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>
Wahlpflichtmodul (Management II): Innovationsmanagement	Spezialisierungsmodul (Innovation & Entrepreneurship): Innovationsmanagement
Praxismodul und Abschlussarbeit	
Praxisarbeit	Praxisarbeit
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit

¹ In den Spezialisierungen oder den Wahlpflichtbereichen nach Absprache anzuerkennen

Anlage B:
Äquivalenztabelle der äquivalenten Lehrveranstaltungen bei Verbleib in der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung

Lehrveranstaltung der auslaufenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft berufsbegleitend (Bachelor of Arts)	äquivalente Lehrveranstaltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Berufsbegleitend) (Bachelor of Arts)	äquivalente Lehrveranstaltung in anderen Studiengängen
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		
Wissenschaftliches Arbeiten und Selbstmanagement	Wissenschaftliches Arbeiten und Lerntechniken	
Einführung in die Allgemeine BWL	Einführung in die BWL	
Organisation und Personalwirtschaft	Betriebliches Schnittstellenmanagement	
Produktions- und Materialwirtschaft	Produktion und Logistik	
Investition und Finanzwirtschaft	Investition und Finanzierung	
Marketing-Einführung	Marketing	
Marktforschung	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Rechnungswesen/Steuerlehre		
Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss	Externes Rechnungswesen	
Kosten- und Leistungsrechnung	Kosten- und Leistungsrechnung	
Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht	Jahresabschluss und betriebliche Steuern	
Betriebliche Steuerlehre	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Unternehmensführung		
Nachhaltige Unternehmensführung	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
General Management	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Controlling	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Recht für Betriebswirte	Einführung in das Recht	
Volkswirtschaftslehre		
Einführung in die VWL und Mikroökonomie	Einführung in die Volkswirtschaftslehre I	
Makroökonomie und Wirtschaftspolitik	Einführung in die Volkswirtschaftslehre II	
Quantitative Methoden der BWL		
Mathematik I	Mathematik I	
Mathematik II	Mathematik II und Statistik I	
Statistik	Statistik II	
Grundlagen der quantitativen BWL	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Managementmethoden		
Projektmanagement	Projektmanagement	
Enterprise Resource Planning Systems	Wirtschaftsinformatik II: ERP-Systeme	
Informatik		
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik I: Grundlagen	

Datenbanken	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Sprachen		
Wirtschaftsenglisch I	Wirtschaftsenglisch I	
Wirtschaftsenglisch II	Wirtschaftsenglisch II	
Wahlpflichtmodule		
Wahlpflicht Soft Skill	Reflexion und Professionalisierung	
Wahlpflicht Soft Skill	Teamentwicklung und Teamcoaching I	
	Teamentwicklung und Teamcoaching II	
Wahlpflichtmodul (Soft Skills): Kommunikation und Verhandlungsführung	Führung und Kommunikation	
Wahlpflicht Management I	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Wahlpflicht Management II	<i>Spezialisierung oder Wahlpflichtbereich¹</i>	
Wahlpflichtmodul (Management II): Innovationsmanagement	Spezialisierungsmodul (Innovation & Entrepreneurship): Innovationsmanagement	
Praxismodul und Abschlussarbeit		
Praxisarbeit	Praxisarbeit	
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	

¹ In den Spezialisierungen oder den Wahlpflichtbereichen nach Absprache anzuerkennen